KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst

Ergänzungen zu den Fachinformationen Tierschutz Hunde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Mindestabmessungen von Zwingern und Boxen

Ab dem Alter von 8 Wochen gelten auch für die Welpen/Junghunde die Mindestanforderungen der Tabelle 10 für erwachsene Hunde, entsprechend dem aktuellen Körpergewicht.

Welpenaufzucht in Zwingern oder Boxen

Vollzug im Kanton Luzern:
Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger oder in einem Gehege in einem Raum gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur gesetzlich geforderten Fläche gemäss Tab. 10 Anh. 1 TSchV eine frei zugängliche Boxe von 2 m^2 bzw. 4 m^2 bzw. 5 m^2 angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass diese zusätzliche, frei zugängliche Boxe dauernd und ausschliesslich für die Mutterhündin zugänglich ist. Welpen sollen keinen Zutritt zu dieser Boxe haben. Weitere Informationen sind auf dem Merkblatt «gewerbsmässiger Umgang: Anforderungen an Tierzuchten» zu finden.

Hundehaltung in Wohnräumen

Wird ein Hund in einem Wohnraum gehalten, gelten die Mindestmassanforderungen für Boxenhaltung. Unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Gehege handelt, das in einem Raum steht oder der Raum selber das Gehege darstellt. Bei der Berechnung der Grundfläche ist der Platz, welcher durch Mobiliar/Gegenstände und Bewohner genutzt wird, abzuziehen.

Gruppenhaltung

Die Hunde müssen untereinander verträglich sein.

Erhöhte Liegefläche

Die Minimalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen "Platz"-Position, mit aufrecht gehaltenem Kopf, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen. Die Grundfläche unterhalb der erhöhten Liegefläche kann so vom Hund weiter genutzt werden. Die Maximalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen, "Sitz"-Position, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen.

Sichtblenden

Bei den Sichtblenden muss gewährleistet sein, dass sich ein Hund vor Sichtkontakt gegenüber anderen Hunden vollständig zurückziehen kann. Der Hund muss den Sichtkontakt selbständig wiederaufnehmen können.

Anbinden von Hunden

Die Anbindehaltung gemäss Fachinformationen Tierschutz «Hunde richtig angebunden halten» ist die einzige mögliche Form der Anbindehaltung von Hunden. Das Anbinden von Hunden in Wohnräumen oder Aussenbereichen ist nicht erlaubt.

Tägliches Ausführen und Auslauf gewähren im Freien / Bewegung Hunde

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1).
Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf (Art. 71 Abs. 1 und 2 TSchV).

Grundsätze Auslauf

Zum tierschutzkonformen Auslauf sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

Gemäss Art. 71 Abs. 1 TSchV müssen Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass Hunde darunter leiden, wenn ihnen nicht ausreichend Bewegung gewährt wird. Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass ein Spaziergang nicht nur physische Betätigung für den Hund bedeutet, sondern viel mehr auch für die Psyche und das Wohlbefinden von grösster Wichtigkeit ist. Insbesondere den ausgewachsenen Hunden sollte 4x täglich, das heisst morgens, mittags, abends und vor der Nachtruhe der tägliche Auslauf gewährt werden.

Mindestens einer der täglichen Ausläufe sollte grosszügiger und abwechslungsreicher ausfallen, als die übrigen drei, damit die zu Beginn erwähnten Bedürfnisse erfüllt werden können. Der letzte Auslauf vor der Nachtruhe soll dem Hund im Minimum die Möglichkeit zur Versäuberung gewähren.

Als angemessener Richtwert für einen ausgewachsenen Hund gilt 1 x ca. 60 Minuten und 3 x ca. 20 Minuten. Über Nacht dürfen Hunde maximal 12 Stunden ohne die Möglichkeit zur Versäuberung gehalten werden. Diese Minimalanforderungen sollen umgesetzt werden, sofern dies der Allgemeinzustand (Entwicklung, Alter, Gesundheit und Stubenreinheit) des Hundes zulässt. Die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Hundes sind bezüglich Intervall und Dauer angemessen zu berücksichtigen.

Ist der Hund gezwungen, sich in der Zwischenzeit am Haltungsort zu versäubern oder ist der Hund mit dem Zustand der fehlenden Versäuberungsmöglichkeit und dem daraus erfolgenden Zurückhalten der Exkremente (Kot und Urin) überfordert, müssen die Auslaufpausen entsprechend verkürzt werden.

Mindestens einer der täglichen Ausläufe sollte in Form eines grosszügigen und abwechslungsreichen Spaziergangs erfolgen, die restlichen drei täglichen Ausläufe können auch auf einer ausreichend grossen Auslauffläche (siehe Fachinformation Tierschutz des BLV) gewährt werden.

Auslaufgehege

Gemäss Fachinformation Tierschutz des BLV sollten als Richtmass für die Mindestfläche eines Auslaufgeheges folgende Mindestflächen nicht unterschritten werden: 30 m^2 für Hunde unter 20 kg, 40 m^2 für Hunde der Gewichtskategorie 20-45 kg, bzw. 50 m^2 für Hunde, die schwerer als 45 kg sind (diese Flächen entsprechen der fünffachen Mindestfläche eines Zwingers für einen Hund der entsprechenden Gewichtskategorie). Bei Gruppenaussenhaltung tagsüber müssen die Auslaufflächen mit Rückzugsmöglichkeiten strukturiert sein (gemäss Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 3 TSchV). Die Auslaufflächen sind bezüglich Anzahl und Gruppenzusammenstellung der Hunde angepasst zu belegen und die Hunde sind entsprechend zu beaufsichtigen.

Sozialkontakt

Dem Hund müssen täglich und tagsüber mindestens 5 Stunden direkter Sozialkontakt zu einem anderen verträglichen Hund oder zu Menschen ermöglicht werden. Auf Spaziergängen erhält der Hund Bewegung und Sozialkontakt, entsprechend können die Spaziergänge auch zum Sozialkontakt gerechnet werden.

Beschäftigung

Alle Hunde brauchen nebst ausreichend Bewegung und Sozialkontakt, unbedingt auch ausreichend geistige Beschäftigung, sogenannte Kopfarbeit. Mit einem Spiel oder einer Aufgabe kann man den Hund fordern, seine Intelligenz fördern und gleichzeitig das Verhältnis zwischen Halter und Hund festigen. Unterbeschäftigung ist eine Qual für einen Hund genau wie mangelnde Bewegung und Sozialkontakt. Weitere Informationen dazu sind auf dem Merkblatt «Beschäftigung Hunde» vom Veterinärdienst Luzern zu finden.

Sozialisierung und Prägung der Welpen

Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Siehe Merkblatt «Sozialisierung von Hundewelpen» vom Veterinärdienst Luzern.

Pflichten

Kann der Auslauf / die Bewegung, Sozialkontakt und Beschäftigung nicht durch den Tierhalter selber übernommen werden, ist der Tierhalter verpflichtet, eine andere Person mit der nötigen Fähigkeit und der nötigen Fachkenntnis damit zu beauftragen.

Obligatorische Hundeausbildung

Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen, sowie Ersthundehalterinnen und -halter innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes mit diesem das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) zu bestehen. Der Veterinärdienst kann eine andere Prüfung als gleichwertig anerkennen.

[2] Davon ausgenommen sind

a) Halterinnen und Halter von Hunden, die als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt werden,
b) Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder Diensthunden,

c) Halterinnen und Halter von Hunden, die innert 18 Monaten nach Erwerb des Hundes eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestehen.

→ *Weitere Infos sind auf dem separaten Merkblatt «Obligatorische Hundeausbildung» zu finden.*

Hilfsmittel und Führhilfen

Halsbänder und Brustgeschirre dürfen den Hund weder verletzen noch ihm Schmerzen zufügen. Wichtig dabei sind die korrekte Modellwahl und Grösse, sowie die korrekte Einstellung und Anwendung.

Die Halsband-Breite soll mindestens der Nasenspiegelbreite bis höchstens einem Drittel der Halslänge des Hundes entsprechen. Bei allen Halsband-Modellen soll die korrekte Einstellung der Halsband-Weite nicht enger als der Halsumfang des Hundes sein, wobei es möglich sein muss, 1-2 Finger unter das Halsband zu schieben, ohne dabei Druck auszuüben. Dies gilt auch bei Zughalsbändern auf maximalem Zug.

Verboten ist die Verwendung von Zughalsbändern (= Würgehalsbändern) ohne oder mit zu eng eingestelltem Stopp, Stachelhalsbändern und anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen. Auch verboten ist die Verwendung von Geräten, welche elektrisieren (z.B. Stromhalsbänder) und von Geräten, welche akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe oder andere Stoffen (z.B. Druckluft) wirken.

Zum Ziehen dürfen nur dafür geeignete Hunde verwendet werden. Die Hunde sind in geeigneten Zuggeschirren einzuspannen.

Spezifische Erziehungshilfen können tierschutzrelevant sein, insbesondere bei falscher Anwendung. Es ist darum wichtig, sich von kompetenten Fachpersonen beraten zu lassen und die Anwendung unter Anleitung einer kompetenten Fachperson, während mehreren Trainingslektionen, zu erlernen.

Gehege für Mutterhündin mit Welpen

Die Anbindehaltung ist für eine Mutterhündin mit Welpen nicht zulässig.

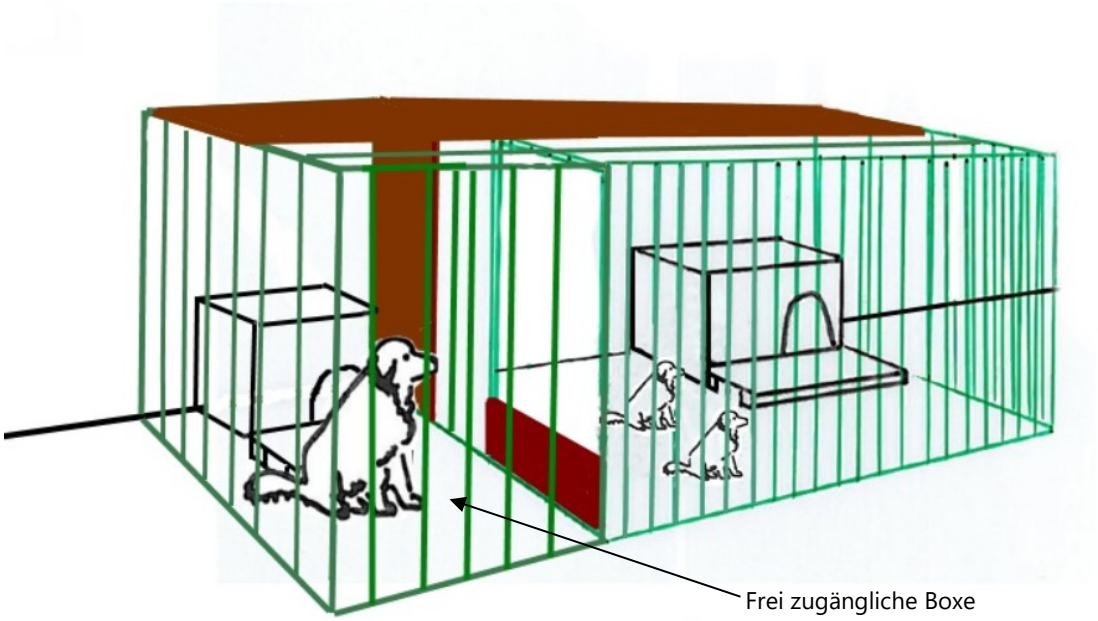

Frei zugängliche Boxe
- soll ausschliesslich für Mutterhündin zugänglich sein
- soll für Mutterhündin dauernd frei zugänglich sein
- zusätzlich zur geforderten Zwinger- bzw. Bodenfläche

Zwinger- bzw. Boxenfläche
- gemäss Anhang 1 Tabelle 10 TSchV

- Zwinger- bzw. Boxenfläche für Mutterhündin mit zusätzlicher Fläche der frei zugänglichen Boxe für die Hündin gemäss Anmerkung zu Anhang 1 Tabelle 10, ist nur für Mutterhündin mit Welpen bis zum Absetzen (56. Alterstag der Welpen) zulässig

- ab dem 57. Alterstag gelten für alle Hunde die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 1 Boxen und Ziffer 2 Zwinger der entsprechenden Gewichtskategorie gemäss dem aktuellen Körpergewicht

Zusätzliches

- Weitere Informationen zu den Haltungsformen (Zwinger-, Boxen- und Anbindehaltung), sowie Zucht und Aufzucht von Hunden, sind der Tierschutzgesetzgebung und diesem und weiteren Merkblättern zu entnehmen.

Zwingerhaltung, Gruppenhaltung:

WICHTIG:
- täglich ausreichend Auslauf unter Aufsicht (keine Versäuberung am Haltungsort)
- täglich ausreichend Kontakt mit Menschen oder anderen verträglichen Hunden
- Hunde müssen verträglich sein

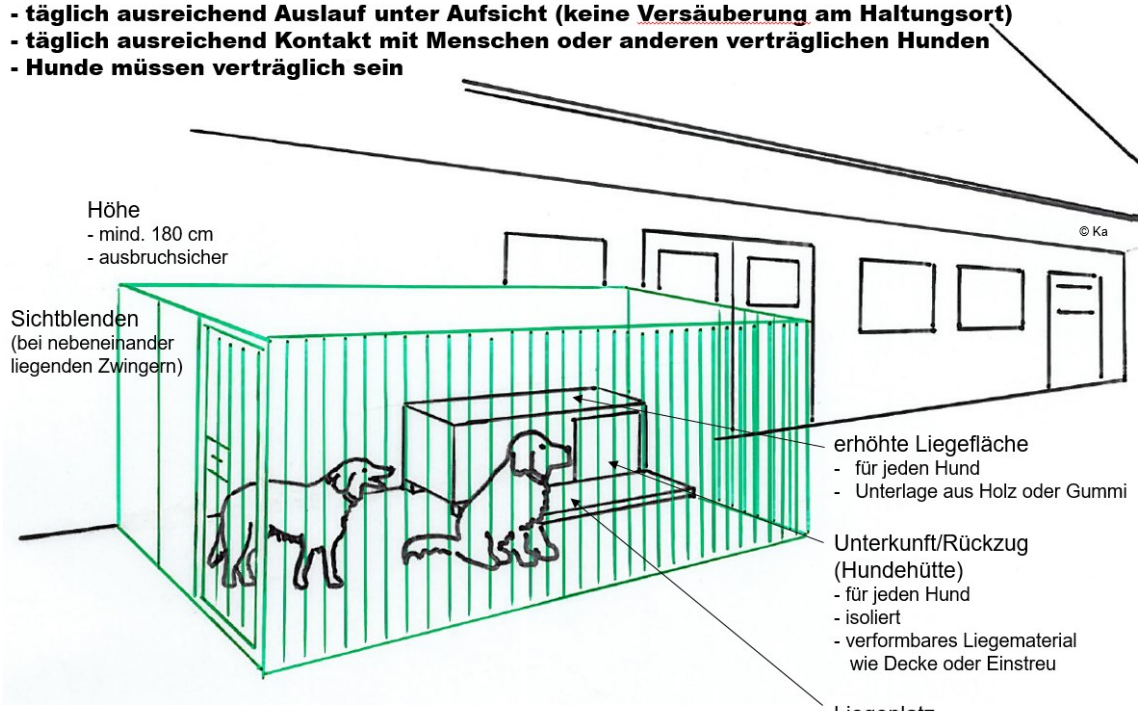

Witterungsschutz: Ganzjähriger
Trinkwasser: ständiger Zugang

Zwingerhaltung, Einzelzwinger:

WICHTIG:
- täglich ausreichend Auslauf unter Aufsicht (keine Versäuberung am Haltungsort)
- dauernde Einzelhaltung im Zwinger ist erlaubt wenn der Hund:
- Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege hat oder
- während des Tages mindestens 5 Stunden Aufenthalt unter Aufsicht ausserhalb des Zwingers mit Kontakt zu Menschen oder anderen verträglichen Hunden hat

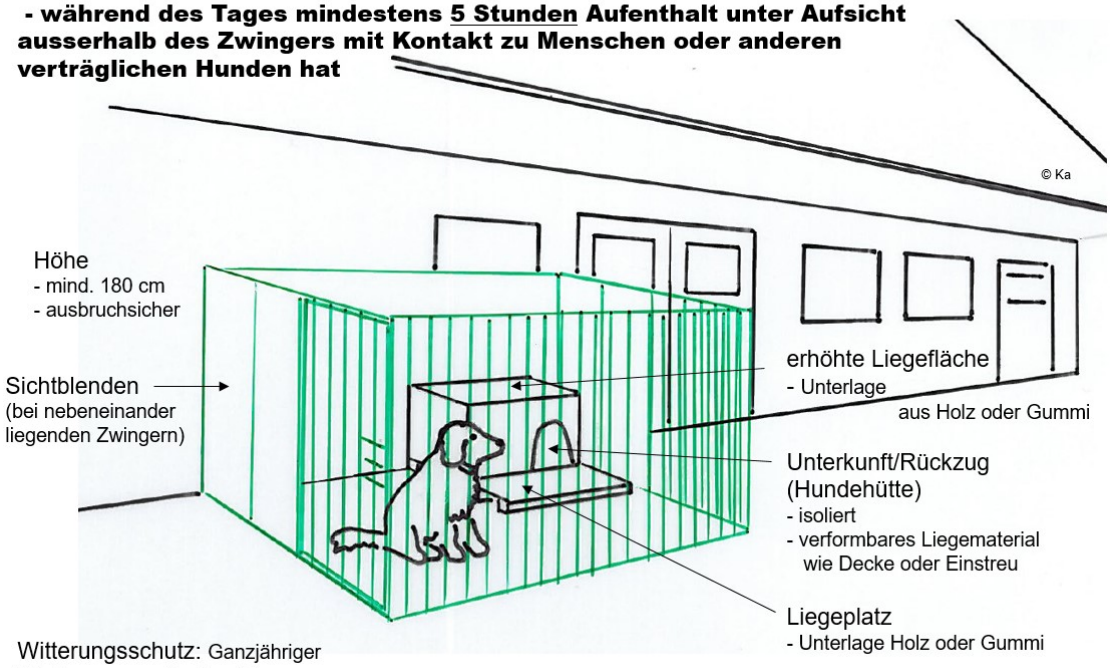

Witterungsschutz: Ganzjähriger
Trinkwasser: ständiger Zugang

Anbindehaltung:

WICHTIG:
- täglich ausreichend Auslauf unter Aufsicht
- während des Tages mindestens 5 Stunden freie Bewegung unter Aufsicht - und in Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen verträglichen Hunden

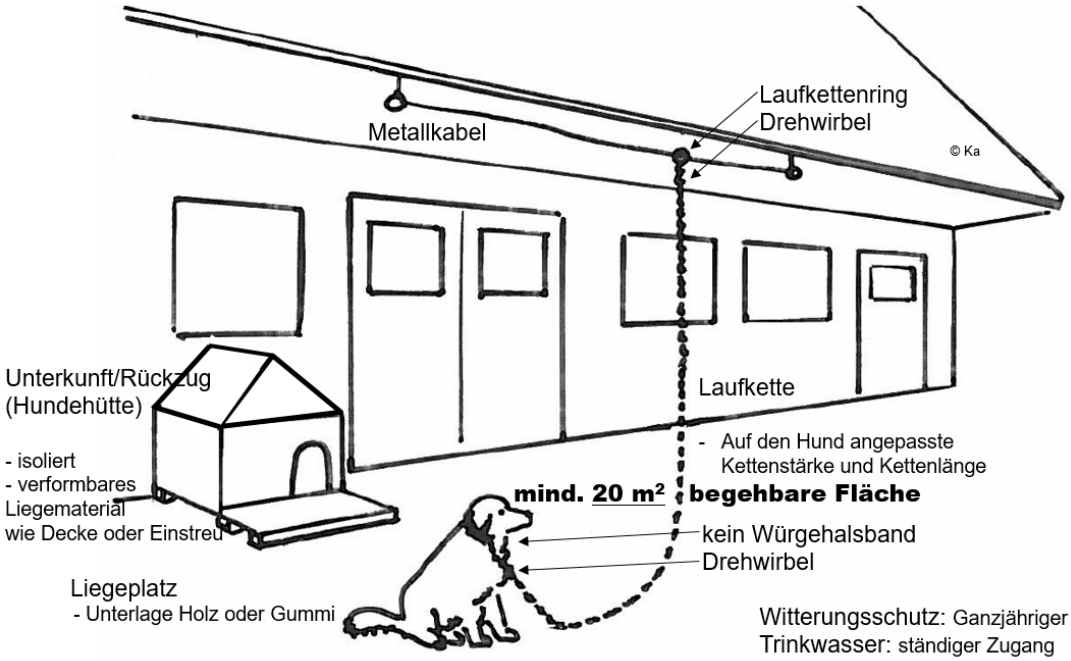

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV:
www.blv.admin.ch

Die Fachinformationen Tierschutz «Hunde richtig angebunden halten» und «Zwinger und Boxen zur Haltung von Hunden» sind unter folgendem Link unter Weitere Informationen / Im Detail abrufbar:
https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html

Das Merkblatt «Beschäftigung Hunde» ist unter folgendem Link abrufbar:
https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Hde/Beschaeftigung_Hunde_Versdef_20150905_hv.pdf?la=de-CH

Merkblatt «Sozialisierung Hunde» ist unter folgendem Link aufrufbar:
https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Hde/Sozialisierung_Hunde_MB_Versdef_20150905hv.pdf?la=de-CH

Merkblatt «Hunde mit unbekannter oder bekannter Vergangenheit und Herkunft, welche die Haltung und den Umgang mit ihnen erschweren können» ist unter folgendem Link aufrufbar:
https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TSch/Merkblatt_Hund_Vorgeschichte_Herkunft_20191001_rk.pdf

Veterinärdienst Kanton Luzern
041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 11. Januar 2023